

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 20 V 7 - 86/32

Graz, am 28.10.1986

Ggst.: Neuorganisation der Verwaltungs-
strafpflege,
h i e r: Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz durch Bestim-
mungen über Verwaltungsstrafbe-
hörden ergänzt wird.

Tel.: 7031/2428 od.
2571

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 - GE/986
Datum:	30. OKT. 1986
Verteilt	30. OKT. 1986 <i>Pisner</i>

J. Atzwanger

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit ~~28~~ 27 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidiabteilung

An das

Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

1014 W i e n

Präsidiabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 7031/2428

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 28. Oktober 1986

GZ Präs - 20 V 7 - 86/32

Ggst Neuorganisation der Verwaltungs-
strafrechtspflege;
h i e r: Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz durch Bestim-
mungen über Verwaltungsstrafbe-
hörden ergänzt wird.

Bezug: 601.861/7-V/1/86

Zu dem mit do. Schreiben vom 3. Juli zur Stellungnahme ver-
sendeten im Betreff genannten Gesetzentwurf wird auf Grund
des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom
13. Oktober 1986 . folgende Stellungnahme abgegeben:

I. 1. Allgemeines:

Die Steiermärkische Landesregierung verkennt nicht,
daß die derzeitige Organisation der Verwaltungsstraf-
rechtspflege in Österreich in einem gewissen Spannungs-
verhältnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention
steht. Bestrebungen, die österreichische Rechtsordnung
im Sinne einer Harmonisierung mit der EMRK weiterzu-
entwickeln, werden daher grundsätzlich begrüßt. Die
Steiermärkische Landesregierung vertritt allerdings
auch die Ansicht, daß jene Spezifika der österreichi-
schen Rechtsordnung, die das erwähnte Spannungsverhält-
nis begründen, nicht schlechthin als Ausdruck eines die

./.

- 2 -

österreichische Rechtsordnung im Verhältnis zu den Rechtskreisen, deren Tradition den Geist der EMRK bestimmt, charakterisierenden niedrigeren Standards an Rechtsschutz angesehen werden können, sondern Ausdruck einer anderen aber gleichwertigen rechtsstaatlichen Tradition sind. Eine Anpassung der österreichischen Rechtsordnung an die EMRK durch Änderung der Vorschriften über die Behördenorganisation kann daher nur dann die Zustimmung finden, wenn sonst kein anderer Weg gangbar ist und die Kosten, die aus einer derartigen Maßnahme entstehen, nicht zu hoch sind.

Zum gegenständlichen Vorhaben erhebt sich die Frage, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Es ist nämlich damit zu rechnen, daß die vorgesehenen Verwaltungsstraßenbehörden eine derartige Größe erreichen werden und ihre Tätigkeit einen solchen Aufwand erfordern wird, daß die Frage gerechtfertigt erscheint, ob der angestrebte Effekt einer Harmonisierung der österreichischen Rechtsordnung mit der EMRK nicht auch auf anderem Weg erreicht werden könnte bzw. ob der Effekt den Preis wert ist.

Unter der Voraussetzung, daß den Geboten der Menschenrechtskonvention nur dann entsprochen wird, wenn die in den vorgesehenen Verwaltungsstraßenbehörden Tätigen ausnahmslos nicht auch in der Verwaltung tätig sein dürfen, wird der Personalaufwand für die unmittelbar mit der Entscheidung über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen befaßten Organe ungefähr dreimal so hoch sein als bisher. Dazu kommt, daß eine organisatorische Verselbständigung der Verwaltungsstraßenbehörden auch die Bereitstellung eines administrativen Hilfsapparates erfordern würde, woraus sich abermals eine erhebliche Vergrößerung des Personalaufwandes ergeben müßte.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zum vorgesehenen Art.107 Abs.1:

Es erhebt sich die Frage, ob die Ausnahme betreffend "Finanzstrafsachen" auch Finanzstrafsachen auf Grund von Ab-

./.

gabengesetzen der Länder umfassen soll. Nach ho.Auffassung wäre es sachlich gerechtfertigt, Finanzstrafsachen der Länder nicht von der Zuständigkeit der vorgesehenen Verwaltungsstraftbehörden auszunehmen.

Wie schon in der ho.Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit gesagt, darf die Unparteilichkeit von Behörden in Österreich als selbstverständlich angesehen werden. Es sollte daher nicht die Unparteilichkeit bestimmter Behörden im B-VG postuliert werden.

Das vorgesehene Vorschlagsrecht der Bundesregierung wird abgelehnt. Es kann nicht genau abgesehen werden, wie groß der Anfall von Berufungsfällen aus dem Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung sein würde, sicherlich wäre diese Zahl aber nicht so groß, daß daraus ein Argument für ein Vorschlagsrecht der Bundesregierung für ein Drittel der Mitglieder abgeleitet werden könnte.

2. Zum vorgesehenen Art.107 Abs.2:

Die sprachliche Fassung dieser Bestimmung läßt nicht erkennen, ob die Zuständigkeit der Verwaltungsstraftbehörden auf die Prüfung von Beschwerden gegen Maßnahmen verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in den im Abs.1 genannten Angelegenheiten beschränkt sein soll, oder ob die Prüfung jeglicher Beschwerde gegen derartige Maßnahmen Sache der Verwaltungsstraftbehörden sein soll. Es wäre unzweckmäßig, den Verwaltungsstraftbehörden auch die Zuständigkeit zur Prüfung von Maßnahmen behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Angelegenheiten der Finanzverwaltung des Bundes einzuräumen.

In der vorliegenden Fassung des Entwurfes ist keine Anpassung der Art.130 Abs.1 lit.b, 131a und 144 B-VG vorgesehen. Dies bedeutet, daß bei Inkrafttreten von Vorschriften, wie sie im Entwurf vorgesehen sind, eine Maßnahmenbeschwerde sowohl an die Verwaltungsstraftbehörden als auch an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes möglich wäre. Eine solche Regelung wird als nicht zweckmäßig erachtet.

./.

- 4 -

3. Zum vorgesehenen Art.107 Abs.3:

Es erhebt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, das Gnadenrecht an Anträge jener Behörden zu binden, die die Strafe verhängt haben.

4. Zu den vorgesehenen Änderungen der Art.133 und 144 B-VG:

Es ist unklar, ob mit der Wendung "nur eine Geldstrafe verhängt" lediglich jener Fall gemeint ist, in dem eine Geldstrafe ohne gleichzeitige Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe verhängt worden ist. Da das österreichische Verwaltungsstrafrecht in jedem Fall der Verhängung einer Geldstrafe auch die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe vorsieht, darf angenommen werden, daß nur im Fall von Primärarreststrafen unbedingt die Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes möglich sein soll. Es wird angeregt, dies klar zum Ausdruck zu bringen.

In diesem Zusammenhang darf auch angeregt werden, den Verwaltungsstrafbehörden in jenen Fällen, in denen die Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes ausgeschlossen ist, die Ermächtigung zur Anfechtung der anzuwendenden generellen Rechtsvorschrift wegen behaupteter Gesetz- bzw. Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof einzuräumen.

5. Zum Art.II:

Im Hinblick auf die im Falle des Inkrafttretens der vorgesehenen Regelung notwendig werdenden umfangreichen gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen darf angeregt werden, eine Legisvakanz von mindestens zwei Jahren vorzusehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zugemittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

